

VERVIÄLTÄLTIGUNG VERBODEN



**GELTUNGSBEREICH
BEB-PLAN NR. 7**

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Auszug aus dem Flurkartenwerk
 Maßstab 1:1000
 Stadt-Landkreis Osnabrück
 Gemeinde Bissendorf
 Gemarkung Schliedehausen
 Flur
 Gesch. Arch. V. Nr. 2032/61
 Osnabrück, den 23. 3. 81
 Beglaubigt
 Katasteramt
 im Auftrage
 Vervielfältigungsartabmit erteilt
 Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für urchriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23. 3. 81). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragung der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 9. 7. 1981
KATASTERAMT
 im Auftrage

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

REINES WOHNGEBIET
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1 = GESCHOSSZAHL ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
 2 = BAUWEISE o = OFFEN
 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE
 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
 BAUGRENZE
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER OK FERTIGER STRASSE
 WD WALMDACH

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER OK FERTIGER STRASSE
 WD WALMDACH

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256 BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE NOVELLE VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) VOM 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 2. GESETZ ZUR ÄND. DES NDS. STRASSENGESETZES VOM 29.07.1980 (Nds. GVBl. S. 283) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBAUG) VOM 19.08.1978 (Nds. GVBl. S. 560) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM * 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490)

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) HAT DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF

23. SEP. 1981
 BISSENDORF, DEN 26. 8. 1981

 BÜRGERMEISTER

 GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNG

DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND SONSTIGEN NEBENANLAGEN AUSSERHALB DES ÜBERBAUBAREN BEREICHES IST UNZULÄSSIG.

KENNEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE
 GEMÄSS § 9 (8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 2. SEP. 1981 GELEGT SIND

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT WER GEMÄSS § 6 (2) NdsO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GLEICHZEITIG TRETEN DIE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES AUSSER KRAFT

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Die Höhe der Gebäude in den I. GESCH. GEBIETEN DARF 350 m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARRANNSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN

DER SPARRANNSCHNITTPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN

DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND NICHT ZULÄSSIG

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN

ÜBERSICHTSPLAN M.1:10000



4. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „FREUDENTAL“

DER GEMEINDE BISSENDORF
 LANDKREIS OSNABRÜCK

M. 1: 1000
 DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 31. 3. 1981 DIE AUFSTELLUNG DER 4. ÄND. DES BEB-PL. NR. 7 BESCHLOSSEN

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG AM 9. 7. 1981 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT

BISSENDORF, DEN 9. 7. 1981

 BÜRGERMEISTER

 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25. 6. 1981 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 9. 7. 1981 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT

DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 21. 7. 1981 BIS 21. 8. 1981 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

BISSENDORF, DEN 21. 8. 1981

 BÜRGERMEISTER

 GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG DES BEB-PL. NR. 7 NACH DER PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 25. 9. 1981 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

3. SEP. 1981
 BISSENDORF, DEN 26. 8. 1981

 BÜRGERMEISTER

 GEMEINDEDIREKTOR

Der Entwurf ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Abs. 1) vom heutigen Tage unterzeichnet worden - gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAUG - und auf Antrag der Gemeinde am 18. JULI 1982 Osnabrück, den 18. JULI 1982
 LANDKREIS OSNABRÜCK
 Osnabrück, den 18. JULI 1982

 BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 15. 2. 82 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN

DIE ÄNDERUNG WURDE DAMIT AM 15. 2. 82 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT
 BISSENDORF, DEN 3. 3. 1982

 BÜRGERMEISTER

DIE ÄNDERUNG WURDE AUSGEARBEITET
 BEARBEITET GEÄNDERT
 06-031981
 15. 04. 1981

pb PLANUNGSBURO NOLTE-HÜCKER
 OSNABRÜCK
 PLANUNGSBURO NOLTE-HÜCKER
 STÄDTESBAU UND ORTSPLANUNG
 48100 Osnabrück, H. 18, 191 & 148 P